

Richtlinien der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland zur Geschwindigkeitsüberwachung

	Rheinland-Pfalz	Saarland
1. Rechtsgrundlagen	<p>Richtlinie über die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 1.2.2003 (MinBl. 2003, S 190); Richtlinie „Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung“, Rundschreiben des Ministerium des Innern und für Sport vom 31.8.1999 (MinBl. 1999, S 351), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.8.2004 (MinBl. 2004, S 310); Auskunft des MI vom 18.8.2009, vom 25.4.2012, vom 5.12.2012 und vom 12.6.2014</p>	<p>Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 14.1.2000 (Stand: März 2004) und Erlass des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa über die „Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung durch Ortspolizeibehörden gemäß § 80 Abs. 3 Saarländisches Polizeigesetz“ vom 2.1.2012; Auskunft des genannten Ministeriums vom 7.12.2012 und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.6.2014</p>
2. Direkte Geltung für kommunale Überwachung	ja, Zuständigkeit nur innerhalb geschlossener Ortschaften	Verkehrsüberwachungsaktivitäten der Ortspolizeibehörden sind nur auf Innerortstraßen zulässig
3. Grundsätze und Ziele der Geschwindigkeitsüberwachung	<p>Verkehrsunfallprävention, Reduzierung von Unfallfolgen und schädlichen Umwelteinflüssen, Motivierung/Erziehung zur Verkehrsdiziplin, Erkenntnisgewinnung zu potentiellen Gefahrenstellen als Grundlage, Schwerpunktmäßig durch Polizei auf Außerortsstraßen</p>	<p>Verkehrsunfallprävention, Verbesserung der objektiven Verkehrssicherheitslage (Senkung der Verkehrsunfallzahlen und Unfallfolgen) und Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls, Konzentration auf örtliche und zeitliche Delinquenzschwerpunkte, Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer sowie gefährliche, unfallträchtige, belästigende, umwelt- und gesundheitsschädigende Verkehrsverstöße, Erhöhung der Anhaltequote</p>

4. Auswahlkriterien für die Errichtung von Messstellen	<p>Konzentration auf besonders unfallbelastete Streckenbereiche und Gefahrenstellen, gefährdete bzw. schutzwürdige Zielgruppen</p> <p>(z.B. Schulwege, Kindergärten, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, verkehrsberuhigte Bereiche)</p>	<p>nach statistischer Auswertung durch Verkehrsunfallkommissionen, Straßenverkehrsbehörden, örtlichen Unfalluntersuchungen, Verkehrsunfalllagebildern sowie Bürgerbeschwerden</p> <p>Konzentration auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallschwerpunkte • Gefährdungsanalysen • schutzwürdige Zielgruppen (z.B. Schulwege, Kindergärten, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, verkehrsberuhigte Bereiche) u. ä.
5. Zeitliche Vorgaben	<p>je nach Einschätzung des örtlichen Verkehrssicherheitslagebildes; Kontrollen sollen insbesondere auch an Wochenenden, Feiertagen und zur Nachtzeit erfolgen</p>	<p>keine, jedoch Konzentration auf zeitliche Delinquenzschwerpunkte</p>
6. Entfernung zur Geschwindigkeitsbeschränkung	<p>i.d.R. mindestens 100 m</p>	<p>„nicht unmittelbar dahinter“ (aber im Geltungsbereich der jeweiligen Verkehrszeichen)</p>
7. Unterschreitungen zu 6.	<p>grds. zulässig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 m bei Geschwindigkeits- trichtern innerhalb der ersten Geschwindigkeitsstufe • in angemessener Weise zu Beginn der Geschwindigkeits-Beschränkung in Unfall- 	<p>bei Durchführung von Kontrollen in schutzwürdigen Bereichen oder bei besonderen örtlichen Gegebenheiten mit entsprechender Dokumentationspflicht im Messprotokoll</p>

	<p>häufungsbereichen und besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Kindergarten, Schulen, Altenheim)</p> <ul style="list-style-type: none"> • in angemessener Weise bei Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Unfallbereichen und sonst eine Messung nicht möglich wäre <p>Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.</p>	
8. Verkehrsfehlergrenze (Gerätefehlertoleranzen)	<ul style="list-style-type: none"> • bis 100 km/h: 3km/h 101-133 km/h: 4 km/h 134-166 km/h: 5 km/h 167-200 km/h: 6 km/h 201-233 km/h: 7 km/h 234-250 km/h: 8 km/h • Verkehrsvideoanlage: bis 100 km/h: 5 km/h über 100 km/h: 5 % • Messungen Nachfahren: % 20 des abgelesenen Tachowertes (Tachos in Dienstfahrzeugen sind grds. ungeeicht) • bei Schaublättern von Fahrtsschreibern und BG-Kontrollgeräten: 6 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> • gem. PTB-Zulassung und Eichschein des jeweiligen Gerätes: bis 100 km/h: 3km/h über 100 km/h: 3 % • Messverfahren ProViDa: bis 100 km/h: 5 km/h über 100 km/h: 5 • bei Nachfahren mit ungeeichtem Tacho 15 % der abgelesenen Geschwindigkeit zzgl. 7 % des Skalenendwertes des Tachometers (ausdrücklicher Hinweis auf Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 21.2.1995)
9. Geschwindigkeitstoleranz („Oppertunitäts-“)	5 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • bis einschließlich 50 km/h: grds. 5 km/h

<p>toleranz")</p>		<ul style="list-style-type: none"> • über 50 km/h: 10 % der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit <p>Eine Reduzierung oder Erhöhung der Oppertunitätstoleranz ist im Rahmen polizeilicher Verkehrsüberwachung bei spezifischen Gefährdungsmerkmalen der Messstelle bzw. aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen bei Anhaltekontrollen möglich (Dokumentation im Messprotokoll ist zwingend)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Diagrammscheiben aus Fahrtsschreibern und EG-Kontrollgeräten: 6 km/h • bei Nachfahren mit ungeeichetem Tacho keine Oppertunitätstoleranz, da bereits in Gerätefehlertoleranz enthalten (s.o.)
<p>10. Qualifizierung des Messpersonals</p>	<p>spezielle polizeiliche Ausbildung; Bescheinigung zur Lehrgangsteilnahme bei der Landespolizeischule für Bedienstete der Ordnungsbehörden (vgl. Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten vom 16.2.2007)</p>	<p>spezielle polizeiliche Ausbildung; spezielle Ausbildung für Bedienstete der Ortspolizeibehörden</p>
<p>11. Privates Messpersonal</p>	<p>ausschließlich bei kommunaler Geschwindigkeitsüberwachung; nicht-hoheitliche technische Hilfe;</p>	<p>nur für Ortspolizeibehörden im ausnahmsweise in sehr geringem</p>

	Leitung des gesamten Messvorgangs stets durch Hilfspolizeibeamte	Maße (Verwaltungshelfer) durchführbar
12. Messprotokoll * erforderlich? * Mustervorlage?	<ul style="list-style-type: none"> ja: Mindestanforderungen: Protokollierung von Positionierung des Messgerätes, Durchführung der Funktionsprüfung sowie Ablauf des Messeinsatzes, Personalien der eingesetzten Beamten und vorhandenen Zeugen ja, Vordrucke, ohne Inhaltvorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ja, Messprotokoll und Kontrollblatt mit Detailangaben zu jeder Messung zum Teil (geräteabhängig)
13. Anhaltung * zwingend? *Zweck?	<ul style="list-style-type: none"> wird lediglich angestrebt; Einsatz sog. Anhaltekommandos durch kommunale Behörden mit eigenem Personal (Hilfspolizeibeamte), derzeit nicht praktiziert Fahrerfeststellung und verkehrserzieherischer Dialog 	<ul style="list-style-type: none"> ausschließlich Polizei („soll“) an ungefährlichen Stellen mit eindeutiger Erkennbarkeit als Polizeibeamter; bei Laser-GMG zwingend vorgeschrieben ganzheitliche Kontrolle und verkehrserzieherische Wirkung
14. Besonderheiten/Sonstiges	ausdrücklicher Hinweis auf das	umfangreiche Ausführungen zur Bekanntgabe von Geschwindigkeitskontrollen

	<p>Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 10.1.2000 in der jeweils gültigen Fassung; grundsätzlich nur Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen; die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen unterliegt der Zustimmung des Ministerium des Innern und für Sport; Hilspolizeibeamte müssen Dienstkleidung tragen; im Falle kommunaler Geschwindigkeitsüberwachung sind Messung und Auswertung organisatorisch getrennt durchzuführen</p>	<p>in den Medien sowie zur Dokumentationspflicht bei Nachfahren mit ungeeichetem Tacho (u. a. spezielles Messkontrollblatt); Schrittgeschwindigkeit gilt bis 10 km/h als eingehalten; Bedienstete der Ortspolizeibehörden haben uniformiert aufzutreten und sich auf Verlangen auszuweisen.</p>
--	---	---